

Wahltrainer

für die Bundestagswahl 2021

Freistaat Bayern

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG



Inhaltsübersicht

Teil 1

Tätigkeit des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung - Ehrenamt - Anwesenheit - Beschlüsse

Aufgaben - Pflichten - Niederschrift

Ausstattung - Organisatorisches

Wahlvorstand

Verlauf der Wahl im Wahlraum

Was ist, wenn?

Ermittlung der Wahlberechtigten

Ermittlung der Wähler

Vorgehen, wenn die Zahl der Wähler kleiner als 50 ist

Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen

Zurückweisung von Wahlbriefen - Niederschrift

Ermittlung der Wähler

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln durch den Wahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln durch den Briefwahlvorstand

Auswertung der Stapel a)

Auswertung des Stapels c)

Auswertung des Stapels b) - Zweitstimmen

Auswertung des Stapels b) - Erststimmen

Auswertung des Stapels d) durch den Wahlvorstand

Auswertung der Stapel d) und e) durch den Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen - Erst- und Zweitstimmen

Plausibilitäten - Zwischensummen und Summen insgesamt

Plausibilitäten - Gesamtsummen und Wähler

Schnellmeldung – Unterzeichnen – Verpacken - Übergeben

Teil 2

Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel

Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit

Stimmzettelmuster

<u>Muster</u>	<u>1:</u>	<u>Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei</u>
<u>Muster</u>	<u>2:</u>	<u>Erst- und Zweitstimme für verschiedene Parteien</u>
<u>Muster</u>	<u>3:</u>	<u>Erststimme vergeben, Zweitstimme nicht vergeben</u>
<u>Muster</u>	<u>4:</u>	<u>Zweitstimme vergeben, Erststimme nicht vergeben</u>
<u>Muster</u>	<u>5:</u>	<u>Stimmzettel nicht gekennzeichnet</u>
<u>Muster</u>	<u>6:</u>	<u>Anlass zu Bedenken durch teilweise Streichung</u>
<u>Muster</u>	<u>7:</u>	<u>Anlass zu Bedenken durch teilweise Streichung</u>
<u>Muster</u>	<u>8:</u>	<u>Anlass zu Bedenken durch undeutliche Kennzeichnung</u>
<u>Muster</u>	<u>9:</u>	<u>Anlass zu Bedenken durch Zusatz</u>
<u>Muster</u>	<u>10:</u>	<u>Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Parteien</u>
<u>Muster</u>	<u>11:</u>	<u>Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber</u>
<u>Muster</u>	<u>12:</u>	<u>Anlass zu Bedenken durch Streichung insgesamt</u>

- Teil 1 -
***Tätigkeit des Wahlvorstands
und des Briefwahlvorstands***



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung - Ehrenamt - Anwesenheit - Beschlüsse

Bildung

Die Gemeindebehörde bildet für jeden Wahlbezirk einen **Wahlvorstand für die Urnenwahl** (§ 9 BWG, § 6 Abs. 1 bis 3 BWO).

Außerdem wird mindestens ein **Briefwahlvorstand für die** Auswertung der **Briefwahl** gebildet (§ 7 BWO). Sofern in einer Gemeinde auf einen Briefwahlvorstand nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird für diese Gemeinde kein Briefwahlergebnis ermittelt. Die Wahlbriefe werden einem Briefwahlvorstand einer benachbarten Gemeinde zur Auswertung zugewiesen (§ 8 Abs. 3 BWG, § 7 Nrn. 1 bis 3 BWO).

Wahlvorstand und Briefwahlvorstand bestehen mindestens aus fünf, höchstens aus neun Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeindebehörde zur Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ersehen werden.

Wahlvorsteher
(Briefwahlvorsteher)

Stellvertreter
des Wahlvorstehers
(des Briefwahlvorstehers)

3 bis 7 Beisitzer

↓

davon werden vom Wahlvorsteher
(Briefwahlvorsteher) bestellt (§ 6 Abs. 4 BWO):

↓

1 Schriftführer

1 Stellvertreter des Schriftführers

Die Gemeindebehörde schlägt hierzu
geeignete Personen vor.

Wenn Sie **Hilfskräfte** brauchen, wenden Sie sich an die Gemeindebehörde (§ 6 Abs. 10 BWO). Hilfskräfte sind keine Mitglieder der Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände und dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

Ehrenamt (§ 11 BWG, § 9 BWO)

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamts trifft jede wahlberechtigte Person.

Die Übernahme eines Ehrenamts kann nur aus wichtigem Grund (z. B. Alter - Fürsorge für ihre Familie - dringende berufliche Gründe - Krankheit - Gebrechen) abgelehnt werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Erfrischungsgeld und ggf. Auslagenersatz (§ 10 BWO).

Anwesenheitspflicht (§ 6 Abs. 8 BWO)

Während der Wahl und bei der **Zulassung** oder der **Zurückweisung der Wahlbriefe** müssen **mindestens drei** Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter, anwesend sein.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses** sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) anwesend sein.

Beschlüsse (§ 10 Abs. 1 BWG)

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) werden durch Beschlüsse getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 9, § 7 Nr. 6 BWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist nur **beschlussfähig**, wenn:

- während der Wahlhandlung von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (beim Briefwahlvorstand während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe bis 18.00 Uhr) mindestens drei Mitglieder,
- bei der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses nach 18.00 Uhr mindestens fünf Mitglieder,
darunter jeweils der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter, anwesend sind (§ 6 Abs. 9 Satz 1 BWO).

Fehlende Mitglieder sind vom Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen, wenn es wegen drohender Beschlussunfähigkeit erforderlich ist (§ 6 Abs. 9 Satz 2 BWO).

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Aufgaben - Pflichten - Niederschrift

Aufgaben der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände allgemein:

Der **Wahlvorstand** hat während der Wahlzeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen, d. h. z. B.: Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen usw.
Der **Briefwahlvorstand** entscheidet bis 18.00 Uhr über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.
Der **Wahlvorsteher** (Briefwahlvorsteher) leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).

Zusammentritt:

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** sollten spätestens um 07.30 Uhr im Wahlraum anwesend sein. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Wahlzeit getroffen werden.
Die Mitglieder des **Briefwahlvorstands** treten erst im Lauf des Nachmittags zusammen.

Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 53 Abs. 2 BWO):

Hat die Gemeindebehörde nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt, muss der Wahlvorsteher die Abschlussbeurkundung im Wählerverzeichnis berichtigen und dies an der vorgesehenen Stelle bescheinigen. Im Wählerverzeichnis muss in solchen Fällen in der Spalte für die Stimmabgabevermerke "Wahlschein" oder "W" eingetragen werden.

Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 40 BWG)

Nach Ablauf der Wahlzeit haben Wahlvorstand und Briefwahlvorstand:

- das **Wahlergebnis** zu **ermitteln**, d. h. die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber (Erststimme) und Parteien (Zweitstimme) entfallenen Stimmen festzustellen und dabei auch über die **Gültigkeit der abgegebenen Stimmen** zu entscheiden,
- die **Zahl der Wähler** zu ermitteln
- und das im Wahlbezirk bzw. für die Briefwahl ermittelte Wahlergebnis **festzustellen** und **bekannt zu geben**.

Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 10 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 7 BWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Beeinflussung von Wählern (§ 32 BWG)

Die Stimmrechtsausübung darf nicht beeinflusst werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Verschwiegenheitspflicht - Wahlgeheimnis (§ 10 Abs. 2 BWG)

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Auch eine Gesichtsverhüllung darf nicht getragen werden. Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer und Schriftführer über diese Verpflichtung (§ 53 Abs. 1 BWO). Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Öffentlichkeit (§ 31 BWG)

Die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und die Ermittlung des Ergebnisses sind öffentlich.

Ruhe und Ordnung (§ 31 BWG, § 55 BWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

Niederschrift (§ 72 BWO)

Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift.

Die Niederschrift muss nach Abschluss der Wahlhandlungen von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, wird das unter Angabe des Grundes vermerkt.

Beachten Sie bitte genau die letzte Seite der Niederschrift! Die Stimmzettelpakete müssen richtig geordnet, verpackt und versiegelt werden! Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (Wahlbriefe) dürfen nicht verpackt werden, sondern müssen der Niederschrift beigelegt werden!

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ausstattung - Organisatorisches

Die **Wahl-** bzw. **Auszählungsräume** sind ausgestattet mit:

1. Wahlkabinen (nur in Wahlbezirken) mit dunkelfarbigen Stiften gleicher Farbe (§ 50 BWO),
2. einer Wahlurne mit Verschlussmöglichkeit (§§ 51, 52 BWO),
3. Wahltischen, die von allen Seiten zugänglich sein müssen (§ 52 BWO).

Jeder **Wahlvorsteher** erhält vor Beginn der Wahl (§ 49 BWO):

1. das Wählerverzeichnis,
2. ggf. ein besonderes Wahlscheinverzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
4. einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
5. einen Vordruck für die Schnellmeldung,
6. Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung (ohne Anlagen),
7. die Wahlbekanntmachung,
8. einen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Muster",
9. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
10. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
11. einen Musterwahlschein,
12. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial, Lineal, Farbstifte mit Spitzer usw.).

Jeder **Briefwahlvorsteher** erhält die Wahlbriefe, die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu, sowie die in Nrn. 4 bis 6 und 9 bis 12 aufgeführten Unterlagen, zusätzlich Brieföffner.

Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren!

Der Wahlvorstand prüft nochmals genau, ob er die **richtigen Stimmzettel** für den Wahlkreis erhalten hat. Er vergewissert sich, dass für eine ausreichende **Beleuchtung** gesorgt ist (auch Notbeleuchtung).

Wahlbekanntmachung und Stimmzettelmuster

Bringen Sie bitte die Wahlbekanntmachung und das Stimmzettelmuster im Eingangsbereich des Gebäudes an, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 49 BWO).

Hinweisschilder

Bringen Sie bitte folgende Schilder an:

Wahlvorstand: Auf dem Weg zum Wahlraum
das Hinweisschild **H 1** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Wahlraum des Wahlvorstands ...“,
im Eingangsbereich zum Wahlraum (z. B.: an der Tür)
das Hinweisschild **H 2** „Wahlraum des Wahlvorstands ...“.

Briefwahlvorstand: Auf dem Weg zum Auszählungsraum
das Hinweisschild **H 1 a** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Auszählungsraum des Briefwahlvorstands ...“,
im Eingangsbereich zum Auszählungsraum (z. B.: an der Tür)
das Hinweisschild **H 2 a** „Auszählungsraum des Briefwahlvorstands“.

Telefonverbindungen

Bitte informieren Sie sich über Ihren Telefonanschluss im Wahlraum.

Notieren Sie sich im Wahltrainer die Nummern, die Sie anrufen müssen.

	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	ab 18.00 Uhr
Landratsamt/Kreisbehörde		
Kreiswahlleiter		
Sachbearbeiter der Gemeindebehörde		
Schnellmeldungen		

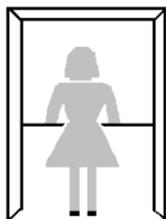
Wahlvorstand

Verlauf der Wahl im Wahlraum

§§ 53 ff. BWO

Prüfen Sie bitte, ob die Wahlurne leer ist.

Verschließen Sie bitte die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden!

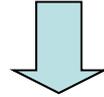


Wenn der Wähler an den Wahltisch kommt, lassen Sie sich die Wahlbenachrichtigung oder den Wahlschein vorlegen. Verlangen Sie in Zweifelsfällen den Personalausweis oder den Reisepass. Der Schriftführer prüft, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wenn in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „W“ oder „Wahlschein“ steht, darf dieser Wähler nur mit Wahlschein wählen.

Prüfen Sie anhand der Wahlbenachrichtigung, ob sich der Wähler im richtigen Wahlbezirk befindet. Falten Sie den Stimmzettel so vor, wie er vom Wähler abgegeben werden soll. Händigen Sie dem Wähler den Stimmzettel aus.

Der Wähler begibt sich **in** die Wahlkabine - jeweils nur **eine** Person (auch bei Ehegatten!) - Kleinkinder können mitgenommen werden. Behinderte können sich einer Hilfsperson bedienen (darf auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein). Der Wähler **kennzeichnet** und **faltet** den Stimmzettel **in der Wahlkabine**.

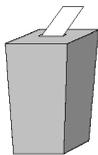
Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte.



Wählerverzeichnis		Stimmabgabe- vermerke	Bemerkungen.
	Name, Vorname, ...	✓	
	Name, Vorname, ...	W	
	Name, Vorname, ...		

Achten Sie auf die richtige
Zeile!!!

Ein Lineal ist dabei hilfreich.



Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Sobald die Wahlzeit (um 18 Uhr) abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Wahl zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Wahlvorstand

Was ist, wenn ... ?

Wenn Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung dabei haben:

Sie dürfen nicht zurückgewiesen werden. Entscheidend ist der Eintrag im Wählerverzeichnis!

Wenn sie keinen Wahlschein besitzen, dürfen sie nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wenn Wahlberechtigte mit Wahlschein wählen wollen:

Wahlscheininhaber dürfen in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlkreises wählen. Achten Sie deshalb genau darauf, ob der Wahlschein für den Wahlkreis gilt.

Wahlscheinwähler müssen sich stets ausweisen. Der Wahlschein muss abgegeben werden.

Prüfen Sie bitte auch, ob der Wahlschein nicht für ungültig erklärt worden ist.

Wenn Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis stehen und auch keinen Wahlschein besitzen:

1. Auf der Wahlbenachrichtigung nachsehen, ob sie im richtigen Wahlraum sind.

2. Bei der Gemeindebehörde rückfragen, ob vielleicht doch ein Wahlrecht vorliegt und noch ein Wahlschein ausgestellt werden kann. Dies ist in bestimmten Fällen (insbesondere bei Erkrankung) bis 15.00 Uhr des Wahltags möglich.

Ansonsten nicht zur Wahl zulassen!

Wenn Wahlberechtigte keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet:

Sie sind zurückzuweisen, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis (das bei der Gemeindebehörde liegt) eingetragen sind. Bei der Gemeindebehörde rückfragen! Sollte sich dabei herausstellen, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis versehentlich falsch angebracht wurde, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

Wenn Wahlberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben:

Sie sind zurückzuweisen, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht gewählt haben.

Wenn jemand stellvertretend für eine andere Person wählen will:

Wähler müssen persönlich anwesend sein; eine Hilfsperson muss zusammen mit einem behinderten Wähler in die Wahlkabine gehen.

Wenn ein Wähler seinen Stimmzettel nicht in der Wahlkabine kennzeichnen will:

Er muss auch bei großem Andrang aufgefordert werden, in die Wahlkabine zu gehen; ansonsten ist der Wähler zurückzuweisen. Die Unterstützung durch die Hilfsperson darf sich dabei nur auf rein technische Hilfe beschränken. Jede Beeinflussung muss unterbleiben.

Wenn ein Wähler seinen Stimmzettel nicht in der Wahlkabine gefaltet hat:

Er muss aufgefordert werden, den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht zu erkennen ist; ansonsten ist der Wähler zurückzuweisen.

Wenn Wahlberechtigte einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist:

Neuen Stimmzettel geben und bitten, den Stimmzettel innerhalb der Wahlkabine zu kennzeichnen, so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und ordnungsgemäß abzugeben; ansonsten zurückweisen.

Wenn Wahlberechtigte den Stimmzettel verschrieben haben:

Den Wahlberechtigten ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der zuerst benutzte Stimmzettel muss im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet werden.

Wenn Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen abgeben wollen:

Die Wahlberechtigten müssen ihren Wahlbrief grundsätzlich selbst bei der Gemeindebehörde abgeben. Ist der Wahlschein für den Wahlkreis gültig und will die Person ihren eigenen Wahlbrief abgeben, kann sie im Wahlraum mit Wahlschein und mit einem neuen Stimmzettel wählen wie jeder andere Wahlscheinwähler.

Wenn der Wahlvorstand bemerkt, dass ein Wähler in der Wahlkabine filmt oder fotografiert.

Neuen Stimmzettel geben und bitten, den Stimmzettel innerhalb der Wahlkabine zu kennzeichnen ohne dabei zu filmen oder zu fotografieren und ordnungsgemäß abzugeben; ansonsten zurückweisen.

Wenn der Wahlvorstand einen Wähler oder eine Wählerin nicht eindeutig identifizieren kann.

Wenn der Wähler oder die Wählerin nicht zu seiner oder ihrer Identifikation beitragen kann oder will, ist er oder sie zurückzuweisen.

Wahlvorstand

Ermittlung der Wahlberechtigten

§ 67 Nr. 1 BWO

Bitte übertragen Sie die Zahl der **Wahlberechtigten**
aus der **Beurkundung** des **Abschlusses** des **Wählerverzeichnis**
in die **Niederschrift**:

Auszug aus der Niederschrift:

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnis

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in **Abschnitt 4** unter **A1**, **A2** und **A1 + A2** der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

Auszug aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis:

Bitte berichtigen Sie hier, wenn Sie morgens vor der Wahl von der Gemeinde ein besonderes Wahlscheinverzeichnis (**G4b**) erhalten haben.

Bitte berichtigen Sie hier, wenn Ihnen die Gemeinde (fernmündlich) mitteilt, dass sie am Wahltag (bis 15 Uhr) z. B. an plötzlich Erkrankte noch Wahlscheine ausgestellt hat.

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	873 Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	89 Personen
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	962 Personen

Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung
..... Personen Personen
..... (Ort) (Ort)
den Der Wahlvorsteher	den Der Wahlvorsteher
.....

			Berichtig gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundes- wahlordnung	Berichtig gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundes- wahlordnung
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	873 Personen Personen Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	89 Personen Personen Personen
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	962 Personen Personen Personen
		 (Ort) den Der Wahlvorsteher (Ort) den Der Wahlvorsteher

Bitte übertragen Sie in die Niederschrift
(ggf. aus der Spalte mit den berechtigten Zahlen)

Auszug aus der Niederschrift:

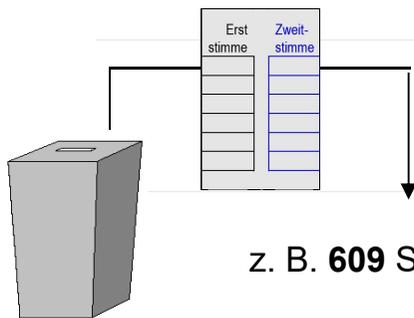
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	01			8	7	3
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	02				8	9
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	04			9	6	2

Wahlvorstand

Ermittlung der Wähler

§ 67 Nr. 2 und § 68 BWO

Entfernen Sie vor dem Öffnen der Wahlurne bitte alle nicht benutzten Stimmzettel.
Öffnen Sie dann die Wahlurne und entnehmen Sie die Stimmzettel.
Bitte kontrollieren Sie, ob die Urne vollständig entleert ist.



Die entnommenen Stimmzettel werden **ungeöffnet** gezählt.

z. B. **609** Stimmzettel

Auszug aus der Niederschrift:

3.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

609 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4**
bei **B** eintragen.

Auszug aus der Niederschrift:

B Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.a)

05			6	0	9
----	--	--	---	---	---

Die Stimmabgaben werden gezählt
nach den **Stimmabgabevermerken** im Wählerverzeichnis

Wählerverzeichnis	Stimmabgabe - vermerke	Bemerkungen
Name, Vorname, ...	✓	
Name, Vorname, ...	W	
Name, Vorname, ...	✓	
(...)	(...)	
Summen	608	

und nach der Zahl der Wahlscheine

Wahlschein
eingenommen

z. B. 1

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

608 Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

1 Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B1 eintragen.

B1 darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c)

06					1
----	--	--	--	--	----------

Auszug aus der Niederschrift 3.2:

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
Die Zählung ergab **608** Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.
Die Zählung ergab **1** Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

b) + c) **zusammen** ergab **609** Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war um _____ (Anzahl) größer
um _____ (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
(Bitte erläutern:)

B Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.a) 05 **6** **0** **9**

B1 darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2.c) 06 **1**

Wahlvorstand

Vorgehen, wenn die Zahl der Wähler kleiner als 50 ist

§ 68 Abs. 2 BWO

Bei weniger als 50 Wählern ordnet der Kreiswahlleiter an, dass ein anderer Wahlvorstand die Ergebnisermittlung übernimmt.

Informieren Sie umgehend die Gemeinde, wenn Sie dies nach Ablauf der Wahlzeit feststellen.

Auszug aus der Niederschrift **2.11**:

Zulassung von weniger als 50 Wählern

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Kreiswahlleiters gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO

[Weil weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter zur Wahrung des Wahlheimnisses angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben waren.]

nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).

betroffen. (s.a. 2.9)

Die Anordnung wurde um **18.05** Uhr vom **Kreiswahlleiter** erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

Die Wahlurne wird verschlossen bzw. versiegelt und mit den anderen Wahlunterlagen, über die der abgebende Wahlvorstand eine Aufstellung fertigt, dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand übergeben. Die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands wird abgeschlossen. Seine Mitglieder werden Hilfskräfte des annehmenden Wahlvorstands.

Die Wahlurne wird verschlossen bzw. versiegelt und mit den anderen Wahlunterlagen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand übergeben. Die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands wird entsprechend 2.11.1 abgeschlossen. Seine Mitglieder werden Hilfskräfte des annehmenden Wahlvorstands. Es wird ein Übergabeprotokoll nach Vordruck V1/50 gefertigt und vom Wahlvorsteher unterschrieben.

V1/50

**Bundestagswahl
Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen
(2.11 der Wahlniederschrift V1 Urnenwahl)**

Dem Wahlvorsteher des Wahlbezirks (aufnehmender Wahlvorstand nach 2.11 der Wahlniederschrift) wurden heute auf Anordnung des Kreiswahlleiters folgende Wahlunterlagen zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl übergeben, da lediglich **43** Wähler (**43** Stimmabgabevermerke lt. Wählerverzeichnis sowie **0** eingenommene Wahlscheine, siehe unten Nr. 2) ihre Stimme abgegeben haben:

1. das Wählerverzeichnis,
 2. die eingenommenen Wahlscheine (Anzahl: **0**),
 3. die ausgefüllte und unterschriebene Wahlniederschrift mit Anlagen (evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern, personelle Zusammensetzung evtl. gebildeter beweglicher Wahlvorstände, evtl. umfangreichere Aufzählung über für ungültig erklärte Wahlscheine) mit/in den Versandvordrucken bzw. -taschen (V8, bzw. T8),
 4. die verschlossene/versiegelte Wahlurne mit den darin befindlichen Stimmzetteln,
 5. die verpackten und verschnürten unbenutzten Stimmzettel,
- (...)

Auszug aus der Niederschrift (der abgebenden Gemeinde) **2.11.1:**

Abgabe

Weniger als 50 Wähler haben ihre Stimme abgegeben:

Zahl der Stimmabgabevermerke
laut Wählerverzeichnis: 43

Zahl der eingenommenen Wahlscheine: 0

Das Wahlergebnis wird von dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand des Wahlbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

Nr. 2 Grundschule

(Bezeichnung)

ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf Vordruck V1/50 und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung.

Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr 18 Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.3, 5.8 und 5.9 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen. Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der abzugebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands.

Der aufnehmende Wahlvorstand bestätigt den Empfang der Wahlunterlagen auf der vom abgebenden Wahlvorstand gefertigten Aufstellung (V1/50)

V1/50 (...)	
Die unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind bis zur Übergabe unter ständiger gegenseitiger Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands zu verwahren. Beim Transport der zu übergebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied des abgebenden Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.	
Die Übergabe bestätigt:	Den Empfang bestätigt:
<i>Laumbacher Mara</i>	<i>Keidl Steffi</i>
(Unterschrift des abgebenden Wahlvorstehers)	(Unterschrift des aufnehmenden Wahlvorstehers)
Diese Aufstellung wird der Wahl Niederschrift V1 des aufnehmenden Wahlvorstands als Anlage beigefügt (vgl. 5.9 der V 1).	

....und vermengt den Inhalt der angenommenen Wahlurne mit dem Inhalt seiner Wahlurne.

Zur Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler werden die jeweiligen Zahlen aus beiden Wahlvorständen zusammengezählt und ein gemeinsames Ergebnis ermittelt. Die Aufstellung des abgebenden Wahlvorstands wird der Niederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands beigefügt.

Auszug aus der Niederschrift (jetzt der Niederschrift der aufnehmenden Gemeinde) **2.11.2:**

Hier bitte den Wahlvorsteher und den Schriftführer bzw. deren Stellvertreter des abgebenden Wahlvorstands und deren Aufgabe als Hilfskraft eintragen

Aufnahme

Vor dem Wahlvorstand des Stimmbezirks (abgebender Wahlvorstand)

Nr. 1 Kindergarten

(Bezeichnung)

haben weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben. Auf Anordnung des Kreiswahlleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen (Vordruck V1/50) wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um 18 Uhr 18 Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wähler und der Wahlberechtigten wurden die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, den Abschlussbeurkundungen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher:

Laumbacher, Mara, Zählung überwachen

Schriftführer:

Laumbacher, Mathias, Zählung durchführen

(Familienname, Vorname, Aufgabe)

Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe



Falls angeordnet wurde, dass ein Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden ermittelt (z. B. in Verwaltungsgemeinschaften), müssen Sie getrennte Ergebnisse mit getrennten Niederschriften feststellen. Mit gesonderten Urnen für jede Gemeinde können Sie bis 18.00 Uhr über die Zulassung der Wahlbriefe für jede Gemeinde entscheiden. Nach 18.00 Uhr dürfen Sie das Ergebnis jeder Gemeinde nur nacheinander ermitteln.

Es kann vorkommen, dass auf kleinere Gemeinden weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Diese Wahlbriefe werden dann vom Kreiswahlleiter zur Ermittlung eines gemeinsamen Briefwahlergebnisses dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde übertragen. Für die einzelnen Gemeinden wird dann kein gesondertes Briefwahlergebnis ermittelt. In der Niederschrift erscheint nur ein einheitliches Ergebnis. Lediglich bei Nr. 3.2 b) wird bei den Wahlscheinen nach den zusammen ausgezählten Gemeinden unterschieden.

Zählen Sie die Wahlbriefe und vermerken Sie das Ergebnis wie folgt in der Niederschrift:

bis 18.00
Uhr

Niederschrift: 2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde, ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

614 Wahlbriefe
(Zahl)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- _____ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,
(Zahl)
- _____ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen),
(Zahl)

übergeben worden sind.

Die in dem/den Verzeichnis(sen) der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/ Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe 2.5).

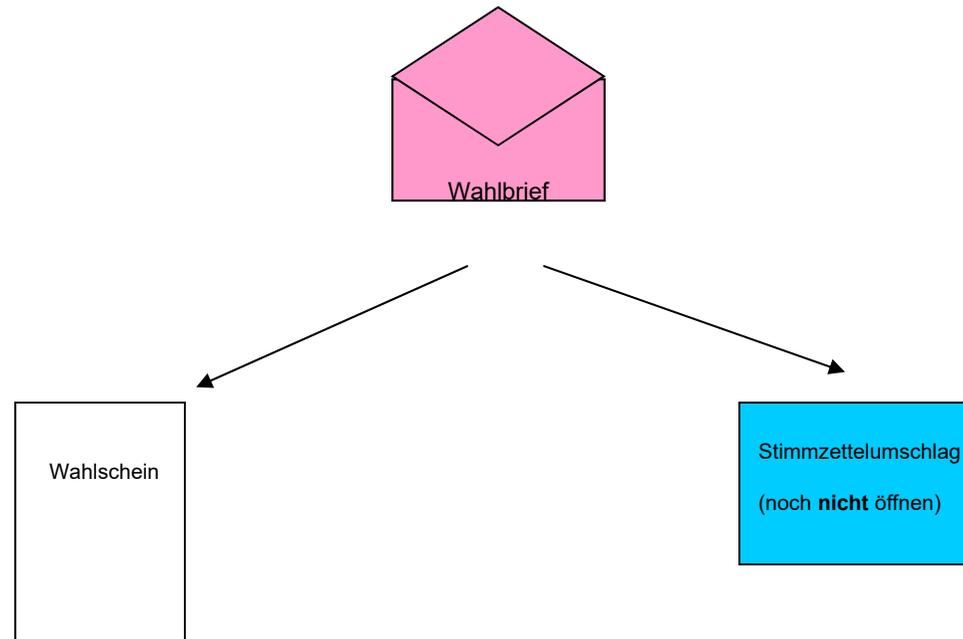
Niederschrift: 2.3 Am Wahltag noch eingegangene Wahlbriefe

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte

keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe.

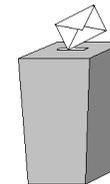
um **18** Uhr **05** Minuten
weitere **2** Wahlbriefe, die am Wahltag
(Zahl)
bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen
Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen
waren.

Öffnen Sie nun einzeln und nacheinander die Wahlbriefe und entnehmen Sie den Stimmzettelumschlag und den Wahlschein.



Entscheiden Sie über die Zulassung jedes einzelnen Wahlbriefs (siehe nächste Seite)

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden ist, wird der Stimmzettelumschlag **ungeöffnet** in die Urne gelegt.



Öffnen Sie erst dann den nächsten Wahlbrief!

Die unbeanstandeten Wahlscheine werden gesammelt und später der Gemeindebehörde übergeben.

Briefwahlvorstand

Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen



Wahlbriefe sind zurückzuweisen (§ 39 Abs. 4 BWG), wenn:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl - gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, oder der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- der Wähler **oder** die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl	
Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel	
<input type="checkbox"/> persönlich gekennzeichnet habe	<input type="checkbox"/> als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet habe.
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname) <i style="color: red; font-weight: bold;">hier</i>	Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname) <i style="color: red; font-weight: bold;">hier</i>
	Weitere Angaben bitte in Blockschrift ...

Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist, werden diese Wahlbriefe zunächst ausgesondert und nach der Behandlung der übrigen Wahlbriefe beschlussmäßig behandelt.
Stirbt ein Wähler, nachdem er an der Briefwahl teilgenommen hat (Wahlbrief zur Post gegeben oder bei der Gemeindebehörde abgegeben), vor dem oder am Wahltag oder verliert er sein Stimmrecht, bleibt seine Stimmabgabe gültig (§ 39 Abs. 5 BWG).
Der Briefwahlvorstand darf den Wahlbrief nicht zurückweisen, auch wenn die Gemeindebehörde den Wahlschein für ungültig erklärt hat.

Wenn Wahlbriefe beanstandet werden, ist hierüber Beschluss zu fassen:

Wenn Wahlbriefe durch Beschluss zugelassen oder zurückgewiesen werden, sind sie samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zulassungs- bzw. Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

Vermerk über die Zurückweisung von Wahlbriefen	
Der Wahlbrief wurde	
zurückgewiesen, weil	zugelassen, weil
<input type="radio"/> Wahlschein nicht beigelegt/Stimmzettelumschlag fehlt	<input type="radio"/> die Versicherung an Eides statt zwar unvollständig, aber ausreichend ist,
<input type="radio"/> beide Umschläge nicht verschlossen sind	<input type="radio"/> mehrere Wahlscheine, aber nicht ebenso viele Stimmzettelumschläge enthalten sind.
<input type="radio"/> Versicherung an Eides statt fehlt oder falsch	<input type="radio"/> _____
<input type="radio"/> kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde	<input type="radio"/> _____
<input type="radio"/> Stimmzettel außerhalb d. Stimmzettelumschlags	<input type="radio"/> _____
<input type="radio"/> Stimmzettelumschlag das Wahlgeheimnis gefährdet,	
<input type="radio"/> der Wahlschein für ungültig erklärt wurde.	
Unterschrift des Briefwahlvorstehers _____	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen (siehe auch Nrn. 2.6 und 5.9 der Niederschrift).

Briefwahlvorstand

Zurückweisung von Wahlbriefen - Niederschrift



§ 75 BWO

Auszug aus der Niederschrift 2.5.2

Der Wahlvorstand hat

keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei 3.).

insgesamt 8 Wahlbriefe beanstandet.

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

- | | | |
|----------|--|--|
| <u>2</u> | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat, | Wahlbriefe Nr. <u>1</u> bis Nr. <u>2</u> |
| — | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war, | Wahlbriefe Nr. ___ bis Nr. ___ |
| <u>2</u> | Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war, | Wahlbriefe Nr. <u>3</u> bis Nr. <u>4</u> |
| — | Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat, | Wahlbriefe Nr. ___ bis Nr. ___ |
| <u>3</u> | Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat, | Wahlbriefe Nr. <u>5</u> bis Nr. <u>7</u> |
| — | Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war, | Wahlbriefe Nr. ___ bis Nr. ___ |
| — | Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat, | Wahlbriefe Nr. ___ bis Nr. ___ |
| <u>7</u> | Wahlbriefe insgesamt. | |

Auszug aus der Niederschrift 2.5.3

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, und der Wahlniederschrift beigefügt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchst. „B“ (Wähler) oder „C“ bzw. „E“ (ungültige Erst- bzw. Zweitstimmen) einzutragen.

Auszug aus der Niederschrift 2.5.4

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

- Nein (weiter bei 3.).
- Ja. Es wurden insgesamt 1 Wahlbriefe zugelassen. Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

**Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt;
ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.**

Sie können die Plausibilitäten folgendermaßen kontrollieren:

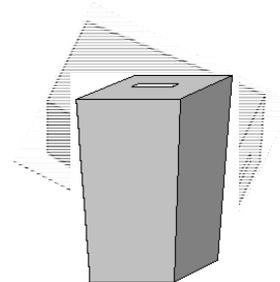
1.	Übergebene Wahlbriefe (siehe 2.3)	614	
	Nachgebrachte Wahlbriefe (siehe 2.4)	+ 2	
	Wahlbriefe insgesamt	= 616	
	abzüglich beanstandete (siehe 2.5.2)	- 8	
		= 608	
	zuzüglich durch Beschluss zugelassene (siehe 2.5.4)	+ 1	
	Zahl der Stimmzettelumschläge und damit der Wähler (siehe 3.2.1)		= 609
2.	Wahlbriefe insgesamt	= 616	
	abzüglich zurückgewiesener Wahlbriefe (siehe 2.5.3)	- 7	
	Zahl der Stimmzettelumschläge und damit der Wähler (siehe 3.2.1)		= 609

Briefwahlvorstand Ermittlung der Wähler



§ 75 Abs. 3 i. V. m. § 68 BWO

Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Wahlzeit geöffnet (§ 75 Abs. 3 und §§ 68 bis 70 BWO).



z. B. 609

Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und **ungeöffnet** gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken.

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

609 Stimmzettelumschläge (= Wähler ;
zugleich)

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab für die

Gemeinde **A-Dorf**

Gemeinde **B-Dorf**

Gemeinde

Gemeinde

Bitte nicht ausfüllen		
Gemeinde		
14 - 16		

Bitte ausfüllen	
Wahlscheine Anzahl	
17 - 20	
	578
	31

Wahlscheine insgesamt:

609

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

stimmte überein.

stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(...)

Auszug aus der Niederschrift 4.

B = **Wähler insgesamt** (zugleich **B 1**)

05			6	0	9
----	--	--	----------	----------	----------

Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl (ab dem Öffnen der Stimmzettelumschläge) gelten im übrigen die Ausführungen für den Wahlvorstand entsprechend (siehe folgende Seiten).

Wahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln

§ 69 Abs. 1 BWO (Nr. 3.4 der Niederschrift)

Die Stimmzettel werden nach Gültigkeit vorgeprüft und folgendermaßen zu Stapeln gelegt:

Stapel a)

Mehrere Stapel zweifelsfrei gültiger Stimmzettel mit **Erst- und Zweitstimme** für Bewerber und Landeslisten **derselben** Partei.

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X

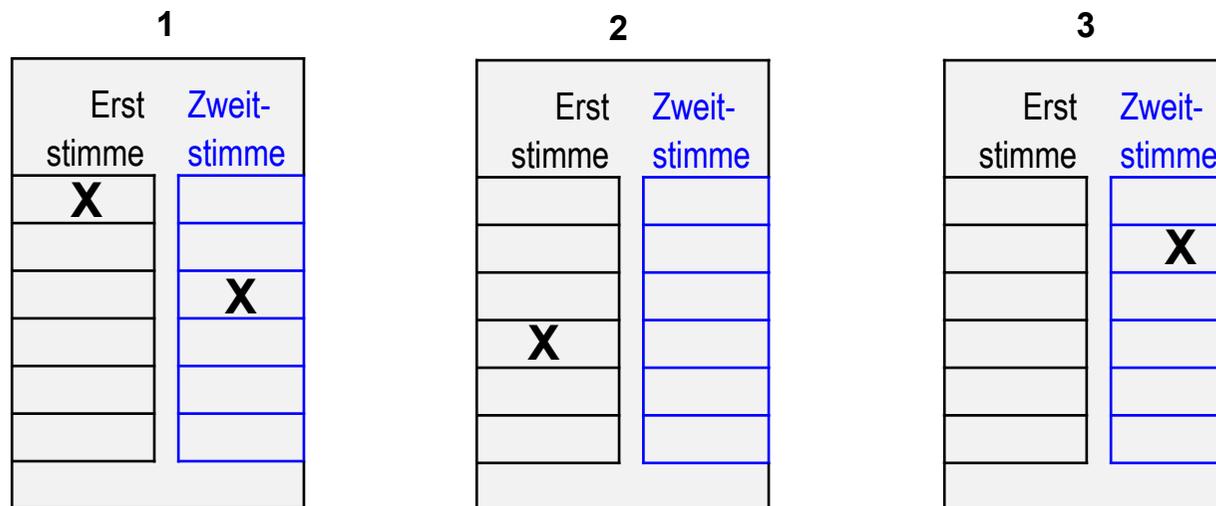
Erst stimme	Zweit- stimme
X	X

USW...

Stapel b)

Ein Stapel mit Stimmzetteln

1. mit zweifelsfrei gültigen **Erst- und Zweitstimmen** für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Parteien,
2. auf denen nur die **Erststimme** zweifelsfrei gültig ist und eine **Zweitstimme nicht** abgegeben wurde,
3. auf denen nur die **Zweitstimme** zweifelsfrei gültig ist und eine **Erststimme nicht** abgegeben wurde.



Stapel c)

Ein Stapel mit **nicht gekennzeichneten** Stimmzetteln.

Erst stimme	Zweit- stimme

Stapel d)

Ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, weil sie nicht eindeutig gültig sind (auch vermeintlich eindeutig ungültige Stimmzettel).

Zum Beispiel:

Erst stimme	Zweit- stimme
X	
X	

Erst stimme	Zweit- stimme
	X
	X

Erst stimme	Zweit- stimme

Abzocker

Briefwahlvorstand

Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln

§ 69 Abs. 1 BWO (Nr. 3.4 der Niederschrift)

Im Briefwahlvorstand öffnen zuerst mehrere Beisitzer die Stimmzettelumschläge unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers und nehmen den Stimmzettel heraus.

Die Stimmzettel werden nach Gültigkeit vorgeprüft und folgendermaßen zu Stapeln gelegt:

Stapel a)

Mehrere Stapel zweifelsfrei gültiger Stimmzettel mit **Erst- und Zweitstimme** für Bewerber und Landeslisten **derselben** Partei.

Wie beim Wahlvorstand (siehe vorhergehende Seiten)

Stapel b)

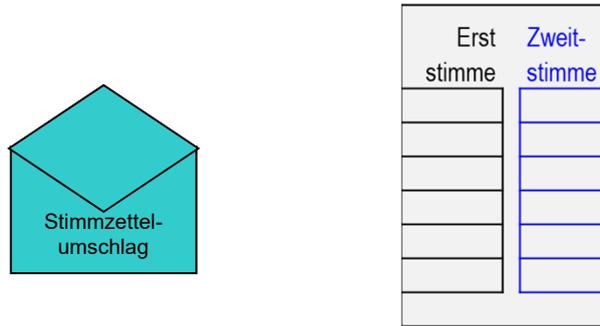
Ein Stapel mit

1. Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen **Erst- und Zweitstimmen** für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Parteien,
2. Stimmzetteln, auf denen nur die **Erststimme** zweifelsfrei gültig ist und eine **Zweitstimme nicht** abgegeben wurde,
3. Stimmzetteln, auf denen nur die **Zweitstimme** zweifelsfrei gültig ist und eine **Erststimme nicht** abgegeben wurde.

Wie beim Wahlvorstand (siehe vorhergehende Seiten)

Stapel c)

Ein Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln



Stapel d)

Ein Stapel mit Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten.



Stapel e)

Ein Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, weil sie nicht eindeutig gültig sind (auch vermeintlich eindeutig ungültige Stimmzettel).

Wie Stapel d) beim Wahlvorstand (siehe vorhergehende Seiten)

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Auswertung der Stapel a)

§ 69 Abs. 2 und 4 BWO (Nr. 3.4.2 der Niederschrift)

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und sein Stellvertreter prüfen nochmals, ob auf jedem Stimmzettel des **Stapels a)** die **Erst-** und die **Zweitstimme** jeweils für Bewerber und Landeslisten **derselben** Partei vergeben wurde und ob der Stimmzettel beim Stapel der richtigen Partei liegt.

Entsteht dabei erst jetzt Anlass zu Bedenken, wird der Stimmzettel zum Stapel d) [Briefwahlvorstand Stapel e)] gelegt.

Zählen Sie nun jeden Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander.

	Erst- stimme	Zweit- stimme	
z.B. 250	X	X	
z.B. 208	X	X	
z.B. 50	X	X	
z.B. 40	X	X	
			usw.
			<div style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; padding: 5px; display: inline-block; color: red; font-weight: bold;"> Stapel a) = ZS I </div>

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 in die Spalte für die Zwischensumme I (**ZS I**) ein.

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 in die Spalte für die Zwischensumme I (**ZS I**) ein, und zwar jeweils die gleichen Zahlen für jeden Bewerber bei den **Erststimmen** bei D 1, D 2 usw.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)														
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt			
C	Ungültige Erststimmen										10			
D 1	Schmitz	2	5	0							11			
D 2	Koven	2	0	8							12			
D 3	Anger		5	0							13			
D 4	Jansen		4	0							14			
D 5	usw.										15			

und für jede Landesliste (Partei) bei den **Zweitstimmen** bei F 1, F 2 usw.

Ergebnis der Wahl im Landeslisten (Zweitstimmen) (...)														
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt			
E	Ungültige Zweitstimmen										60			
F 1	A-Partei	2	5	0							61			
F 2	B-Partei	2	0	8							62			
F 3	C-Partei		5	0							63			
F 4	D-Partei		4	0							64			
F 5	usw.										65			

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand Auswertung des Stapels c)

§ 69 Abs. 3 und 4 BWO (Nr. 3.4.2 der Niederschrift)

Zählen Sie nun, getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander, den Stapel mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** und (bei der Briefwahl) den **leeren Stimmzettelumschlägen**

Erststimme	Zweitstimme

z. B. 3 nicht gekennzeichnete Stimmzettel



und (bei Briefwahl) z. B. 2 leere Stimmzettelumschläge

ergibt zusammen 5 ungültige Stimmen

Stapel c) = ZS I

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 in die Spalte für die Zwischensumme I (**ZS I**) ein. und zwar jeweils die gleiche Zahl bei den ungültigen **Erststimmen** (C)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)																
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt					
C	Ungültige Erststimmen				5							10				

und bei den ungültigen **Zweitstimmen** (E)

Ergebnis der Wahl nach Landesliste (Zweitstimmen) (...)																
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt					
E	Ungültige Zweitstimmen				5							60				

Zur Übersicht

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 für jede Partei bei den **Zweitstimmen** bei F 1, F 2 usw. in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) (...)																	
		ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt			
	(...)																
F 1	A-Partei							2	0					61			
F 2	B-Partei							1	5					62			
F 3	C-Partei								5					63			
F 4	D-Partei								4					64			
F 5	usw.													65			

Legen Sie die bei der v.g. Sortierung übriggebliebenen Stimmzettel, auf denen nur die Erststimme zweifelsfrei gültig ist und eine **Zweitstimme nicht** abgegeben wurde, auf einen gesonderten Stapel.

Erststimme	Zweitstimme
	X

Diese Stimmzettel sind bei den **Zweitstimmen ungültig**.

z.B. 6 Stimmzettel **ohne Zweitstimmen**

Zählen Sie nun diesen Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander. Tragen Sie die Anzahl in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe E in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) (...)														
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt			
E	Ungültige Zweitstimmen						6				60			

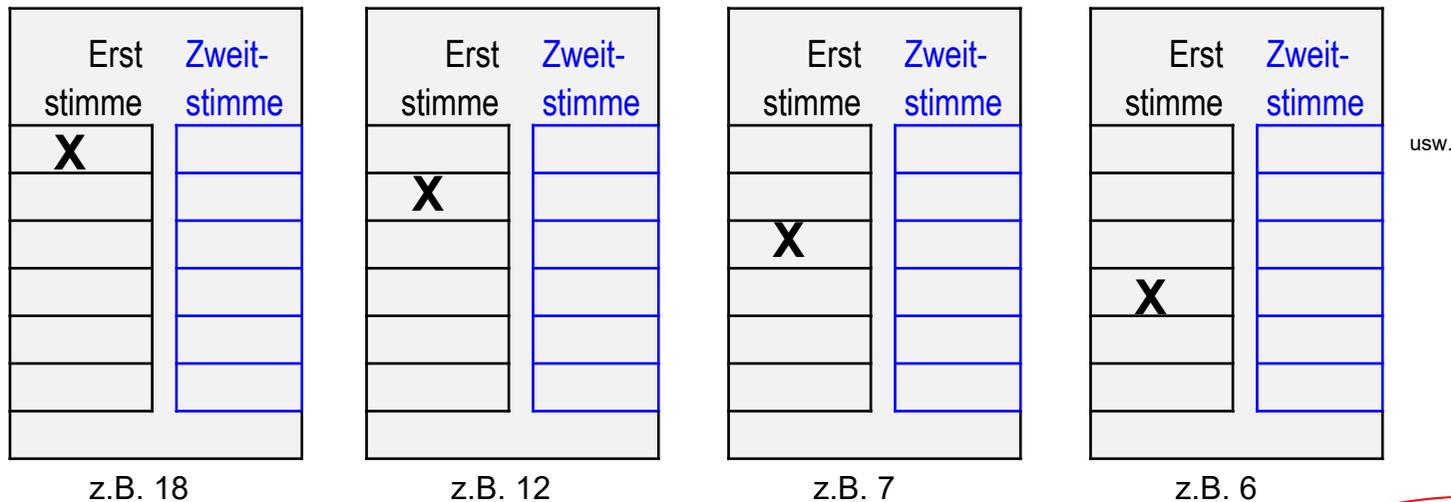
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Auswertung des Stapels b) Erststimmen

§ 69 Abs. 5 BWO (Nr. 3.4.3.2 der Niederschrift)

Sortieren Sie die vorher nach Zweitstimmen gelegten Stimmzettel aus **Stapel b)** neu und legen Sie diese jetzt ausschließlich nach den abgegebenen **Erststimmen** und zwar nach Stimmzetteln,

- auf denen **Erststimmen** und Zweitstimmen für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden,
- auf denen nur die **Erststimme** zweifelsfrei **gültig** ist und eine Zweitstimme nicht abgegeben wurde,



Stapel b) = ZS II

Zählen Sie nun jeden Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander.

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 für jeden Bewerber bei den **Erststimmen** bei D 1, D 2 usw. in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)																	
		ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt			
D 1	Schmitz							1	8					61			
D 2	Koven							1	2					62			
D 3	Anger								7					63			
D 4	Jansen								6					64			
D 5	usw.													65			

Legen Sie die bei der v. g. Sortierung übriggebliebenen Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme zweifelsfrei gültig ist und eine **Erststimme nicht** abgegeben wurde, auf einen gesonderten Stapel.

Erststimme	Zweitstimme
	X

Diese Stimmzettel sind bei den **Erststimmen ungültig**.

z.B. 7 Stimmzettel **ohne Erststimmen**

Zählen Sie nun diesen Stapel getrennt durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander. Tragen Sie die Anzahl in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe C in die Spalte für die Zwischensumme II (**ZS II**) ein.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)														
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt			
C	Ungültige Erststimmen						7				10			

Wahlvorstand Auswertung des Stapels d)

§ 69 Abs. 6 BWO (Nr. 3.4.5 der Niederschrift)

Legen Sie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu **Stapel d)**

Beschließen Sie über jeden Stimmzettel.

z.B. 5:

Erst stimme	Zweit- stimme
X	
	X
✂	

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X
	X

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X
	X
X	

Erst stimme	Zweit- stimme
X	X
X	

Erst stimme	Zweit- stimme
X	
	X
X	

Vermerken Sie auf der Rückseite, welche Stimme gültig (Erst-, Zweitstimme oder beide) oder ungültig ist.

Verwenden Sie hierzu am einfachsten den beim Verlag erhältlichen Beschlussaufkleber.

Versehen Sie diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und fügen Sie sie der Niederschrift bei.

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 so in die Spalte für die Zwischensumme III (**ZS III**) ein:

Gültige Erststimmen: (D1) 1
(D3) 1

Gültige Zweitstimmen: (F1) 1
(F2) 1

Ungültige Zweitstimmen: 2

Ungültige Erststimmen: 3

(F3) 1

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)												
		ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt		
C	Ungültige Erststimmen							3	10			
D 1	Schmitz							1	11			
D 2	Koven								12			
D 3	Anger							1	13			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten Zweitstimmen (...)												
		ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt		
E	Ungültige Zweitstimmen							2	60			
F 1	A-Partei							1	61			
F 2	B-Partei							1	62			
F 3	C-Partei							1	63			

Tragen Sie die Anzahl der in den Zwischensummen III eingetragenen beschlussmäßig behandelten Stimmzettel in Nr. 3.5 der Niederschrift ein.

3.5

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

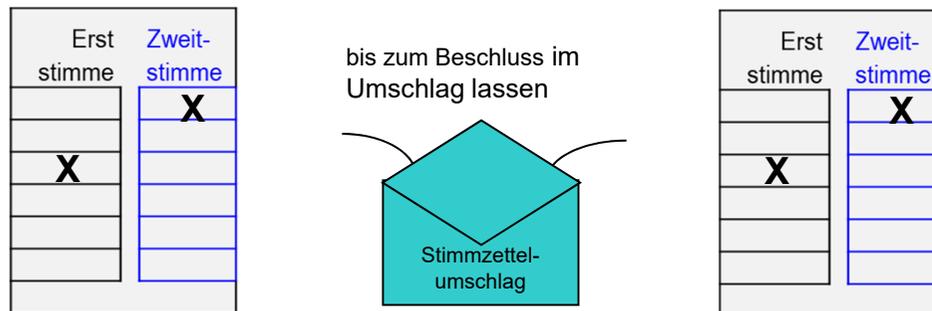
1 bis **5** beigefügt.

Briefwahlvorstand

Auswertung der Stapel d) und e)

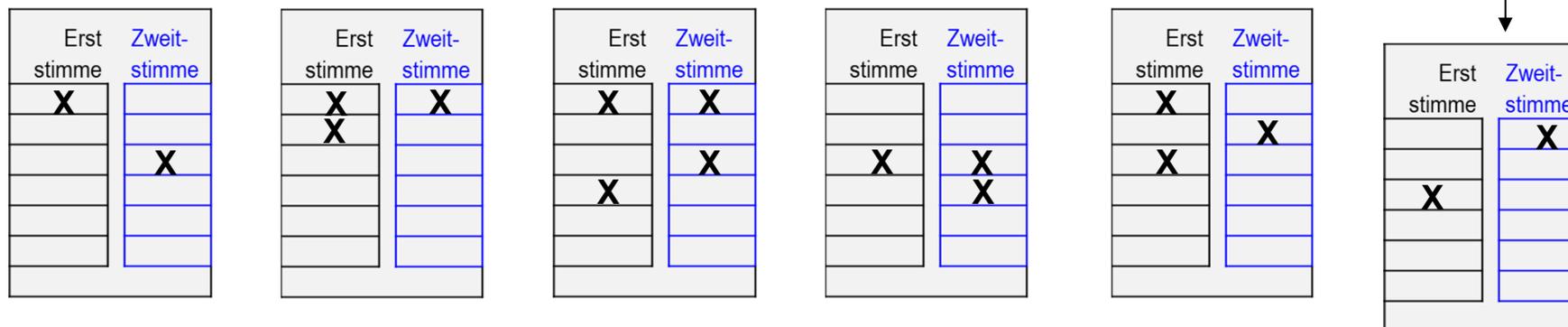
§ 69 Abs. 6 BWO (Nr. 3.4.5 der Niederschrift)

Legen Sie die Stimmzettelumschläge mit **mehreren** Stimmzetteln zu **Stapel d)** und beschließen Sie über jeden Stimmzettelumschlag



1 x gültig, wenn Stimmzettel identisch gekennzeichnet oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist

Legen Sie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu **Stapel e)** und beschließen Sie über jeden Stimmzettel.



Beschließen Sie über jeden Stimmzettel z. B. 6

Vermerken Sie auf der Rückseite, welche Stimme gültig (Erst-, Zweitstimme oder beide) oder ungültig ist.

Verwenden Sie hierzu am einfachsten den beim Verlag erhältlichen Beschlussaufkleber.

Versehen Sie diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und fügen Sie sie der Niederschrift bei.

Tragen Sie die Zahlen in Abschnitt 4 so in die Spalte für die Zwischensumme III (**ZS III**) ein:

Gültige Erststimmen: (D1) 1
(D3) 2

Gültige Zweitstimmen: (F1) 2
(F2) 1
(F3) 1

Ungültige Zweitstimmen: 2

Ungültige Erststimmen: 3

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)											
		ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt	
C	Ungültige Erststimmen							3	10		
D 1	Schmitz							1	11		
D 2	Koven								12		
D 3	Anger							2	13		

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) (...)											
		ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt	
E	Ungültige Zweitstimmen							2	60		
F 1	A-Partei							2	61		
F 2	B-Partei							1	62		
F 3	C-Partei							1	63		

Tragen Sie die Anzahl der in den Zwischensummen III eingetragenen beschlussmäßig behandelten Stimmzettel in Nr. 3.4 d) der Niederschrift ein.

3.4 d)

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1 bis **6** beigelegt.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

Erst- und Zweitstimmen

Bilden Sie bei den **Erststimmen** die Quersummen in der Spalte „Insgesamt“

durch Addition der Zwischensummen in den Zeilen C, D1, D2 usw.

Bilden Sie anschließend in jeder Spalte (bei jeder ZS und bei insgesamt) die Längssummen in Zeile D durch Addition der jeweiligen Zahlen in D1, D2 usw.

Achten Sie darauf, dass Sie nicht versehentlich die Zahlen aus C hinzuzählen!

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) (...)												
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt	
C	Ungültige Erststimmen			5			7			3		15
D 1	Schmitz	2	5	0		1	8			1	2	69
D 2	Koven	2	0	8		1	2				2	20
D 3	Anger		5	0			7			2		59
D 4	Jansen		4	0			6					46
D 5	usw.											
D	Gültige Erststimmen insgesamt	5	4	8		4	3			3	5	94

Verfahren Sie bei den **Zweitstimmen** in gleicher Weise

bei den Quersummen durch Addition der Zwischensummen in den Zeilen E, F1, F2 usw,

bei den Längssummen F durch Addition der jeweiligen Zahlen in F1, F2 usw.

Achten Sie darauf, dass Sie nicht versehentlich die Zahlen aus E hinzuzählen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)														
		ZS I			ZS II			ZS III			Insgesamt			
E	Ungültige Zweitstimmen			5			6			2		1	3	
F 1	A-Partei	2	5	0		2	0			2	2	7	2	
F 2	B-Partei	2	0	8		1	5			1	2	2	4	
F 3	C-Partei		5	0			5			1		5	6	
F 4	D-Partei		4	0			4					4	4	
F 5	usw.													
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt		5	4	8		4	4			4	5	9	6

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Plausibilitäten

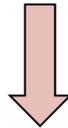
Zwischensummen und Summen insgesamt

Zwei Beisitzer überprüfen nun die Additionen.

Bei dieser Gelegenheit prüfen Sie bitte auch folgende Übereinstimmungen:

1. **Zwischensummen I (ZS I)**

Die Eintragungen in den ZS I müssen für Erst- und Zweitstimmen immer gleich lauten!



		ZS I			
C	Ungültige Erststimmen				5
D 1	Schmitz	2	5	0	
D 2	Koven	2	0	8	
D 3	Anger		5	0	
D 4	Jansen		4	0	
D 5	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	5	4	8	



		ZS I			
E	Ungültige Zweitstimmen				5
F 1	A-Partei	2	5	0	
F 2	B-Partei	2	0	8	
F 3	C-Partei		5	0	
F 4	D-Partei		4	0	
F 5	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	5	4	8	

2. Zwischensummen II und III (ZS II und ZS III) sowie Summen insgesamt:

Die Gesamtsummen

- der ungültigen und gültigen Erststimmen C + D
 - sowie der ungültigen und gültigen Zweitstimmen E + F
- müssen innerhalb jeder Spalte gleich hoch sein:

C	Ungültige Erststimmen
D	Gültige Erststimmen insgesamt

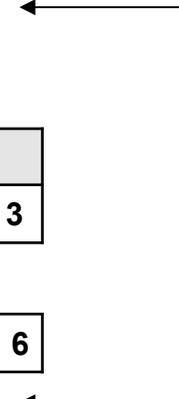
ZS II				ZS III					Insgesamt		
			7				3	10			1 5
		4	3				3	50	5	9	4

C Insgesamt + D Insgesamt = 609

E	Ungültige Zweitstimmen
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt

ZS II				ZS III					Insgesamt		
			6				2	60			1 3
		4	4				4	99	5	9	6

E Insgesamt + F Insgesamt = 609



Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Plausibilitäten

Gesamtsummen und Wähler

3. Kontrolle der Längs- und Quersummen:

In Zeile D muss die Quersumme von ZS I + ZS II + ZS III mit der Längssumme in der Spalte „Insgesamt“ übereinstimmen:

														Insgesamt			
D	Gültige Erststimmen insgesamt		5	4	8			4	3				3	⁵⁰	5	9	4

In Zeile F muss die Quersumme von ZS I + ZS II + ZS III mit der Längssumme in der Spalte „Insgesamt“ übereinstimmen:

														Insgesamt			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt		5	4	8			4	4				4	⁹⁹	5	9	6

4. Zahlen insgesamt:

Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmen insgesamt ergibt sowohl bei den Erststimmen als auch bei den Zweitstimmen die Zahl der Wähler.

B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2a)]	(...)	6	0	9
---	------------------------------------	-------	---	---	---

C	Ungültige Erststimmen
D	Gültige Erststimmen insgesamt

ZS II				ZS III					Insgesamt		
			7				3	10			15
		4	3				3	50		5	94

C Insgesamt + D Insgesamt = 609

E	Ungültige Zweitstimmen
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt

ZS II				ZS III					Insgesamt		
			6				2	60			13
		4	4				4	99		5	96

E Insgesamt + F Insgesamt = 609

Diese beiden Summen müssen mit der Zahl der Wähler übereinstimmen !

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) gibt nunmehr das vom Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) in Abschnitt 4 ermittelte Wahlergebnis mündlich bekannt.

Prüfen Sie bitte auch hier noch einmal die Plausibilitäten, bevor Sie anrufen:

$$\boxed{C} + \boxed{D} = \boxed{B} \quad \text{und} \quad \boxed{E} + \boxed{F} = \boxed{B}$$

Geben Sie nun die Schnellmeldung sofort und auf dem schnellsten Weg (telefonisch) durch.

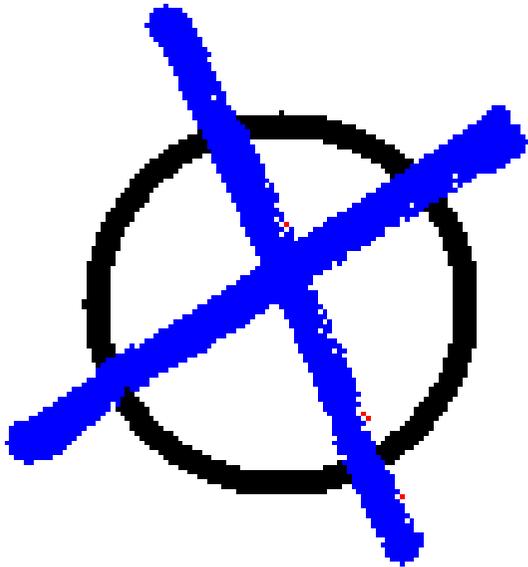
Unterzeichnen Sie jetzt auf der vorletzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.6.

Legen Sie nun in die Versandtasche **T 1** (beim Briefwahlvorstand **T 1 a**) die auf der Vorderseite der Tasche angegebenen Unterlagen (Niederschrift, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel usw.).

Verpacken Sie nun die Wahlunterlagen, wie es auf der letzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.8 beschrieben ist. Verpacken und versiegeln Sie nichts, was mit der Niederschrift in die Tasche T 1 (T 1 a) einzulegen ist.

Übergeben Sie anschließend der Gemeindebehörde die Wahlunterlagen, wie es auf der letzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.9 beschrieben ist.

Teil 2
Kennzeichnen und Auswerten
der Stimmzettel



Kennzeichnen - Ungültigkeit - Beschluss über die Gültigkeit

1. Kennzeichnen der Stimmzettel (§§ 14, 34 BWG)

Jeder Wähler hat auf dem Stimmzettel links eine **Erststimme** und rechts eine **Zweitstimme**.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen Bewerber ankreuzt oder auf andere Weise deutlich macht, welchen Bewerber er wählen will.

Seine **Zweitstimme** gibt er in gleicher Weise einer Partei (Landesliste).

2. Ungültigkeit der Stimmvergabe (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

2.1 Mängel an der Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind **beide** Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist (z. B. aus einem Wahlplakat ausgeschnitten ist) oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- ganz durchgerissen oder stark beschädigt ist.

Schlechter Druck, Fehler im Papier, ein Knick o. ä. leichte Beschädigungen führen nicht zur Ungültigkeit.

2.2 Mängel in der Kennzeichnung

2.2.1 Ungültig sind **beide** Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht gekennzeichnet ist,
- ganz durchgestrichen ist,
- ein besonderes Merkmal aufweist, das auf den Wähler schließen lässt, z. B. den Namen des Wählers o. ä. enthält.

2.2.2 Ungültig ist **eine** Stimme, wenn bei der Erst- oder bei der Zweitstimme

- der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, z. B. das Kreuz nicht eindeutig zugeordnet werden kann.
- Zusätze oder Vorbehalte angebracht sind, die mit der Kennzeichnung eines Bewerbers oder einer Partei nichts zu tun haben, wie Fragezeichen, Bemerkungen u. ä., soweit sie der Erst- oder der Zweitstimme zugeordnet werden können (s. auch Stimmzettel-Muster 9),
- mehr als ein Bewerber oder mehr als eine Partei gekennzeichnet sind.

Wenn das Kreuz nicht auf dem Kreis liegt, sondern z. B. beim Namen des Bewerbers, und wenn es einem Bewerber oder einer Partei eindeutig zugeordnet werden kann, ist die Stimme gültig.

**Oberste Grundsätze sind: Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein !
Das Wahlgeheimnis muss gewahrt sein!**

3. Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe (§ 40 BWG, § 69 Abs. 6 BWO)

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben (hierzu zählen auch Stimmzettel, die vermeintlich eindeutig ungültig sind), beschließt der Wahlvorstand.

Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) vermerkt auf der Rückseite jedes beschlussmäßig behandelten Stimmzettels, ob beide oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für ungültig oder für gültig erklärt worden sind. Der Grund muss nicht vermerkt werden. Verwenden Sie hierzu am besten die Beschlussaufkleber.

Diese Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Wahl Niederschrift beizufügen.

Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei

Muster 1

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input checked="" type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input checked="" type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Beide Stimmen sind **gültig**.

Kennzeichnung: Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei

Auswertung: Die Kennzeichnung ist eindeutig und jeweils an der richtigen Stelle.
Erst- und Zweitstimme sind gültig

Stapel: a)

Zwischensumme (ZS) | Erststimme für Schmitz
Zweitstimme für A-Partei

Beschluss: nein

Erst- und Zweitstimme für verschiedene Parteien *Muster 2*

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input checked="" type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Beide Stimmen sind **gültig**.

Kennzeichnung: Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlagsträger

Auswertung: Die Kennzeichnung ist eindeutig und an der richtigen Stelle.
Erst- und Zweitstimme sind gültig.

Stapel: b)

Zwischensumme (ZS) II Erststimme bei Schmitz
 Zweitstimme bei C-Partei

Beschluss: nein

**Erststimme vergeben
Zweitstimme nicht vergeben**

Muster 3

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Die Erststimme ist **gültig**.

Die Zweitstimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Erststimme vergeben
Zweitstimme nicht vergeben

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme eindeutig und an der richtigen Stelle; die Erststimme ist gültig.
Die Zweitstimme ist ungültig, da sie nicht vergeben wurde.

Stapel: b)

Zwischensumme (ZS) II Erststimme bei Jansen
Zweitstimme bei den ungültigen Stimmen E

Beschluss: nein

Zweitstimme vergeben Erststimme nicht vergeben

Muster 4

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input checked="" type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Die Erststimme ist **ungültig**.

Die Zweitstimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Erststimme nicht vergeben
Zweitstimme vergeben

Auswertung: Die Erststimme ist ungültig, da sie nicht vergeben wurde.
Die Kennzeichnung ist bei der Zweitstimme eindeutig und an der richtigen Stelle; die Zweitstimme ist gültig.

Stapel: b)

Zwischensumme (ZS) II Erststimme bei den ungültigen Stimmen C
Zweitstimme bei der F-Partei

Beschluss: nein

Stimmzettel nicht gekennzeichnet

Muster 5

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Beide Stimmen sind **ungültig**.

Kennzeichnung: keine

Auswertung: Erst- und Zweitstimme sind ungültig, weil der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wurde.

Stapel: c)

Zwischensumme (ZS) I Erststimme bei den ungültigen Stimmen C
Zweitstimme bei den ungültigen Stimmen E

Beschluss: nein

Anlass zu Bedenken durch teilweise Streichung

Muster 6

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Die Erststimme ist **gültig**.

Die Zweitstimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Erststimme vergeben

Bei den Zweitstimmen eine Streichung

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme eindeutig und an der richtigen Stelle; sie ist gültig.

Die Zweitstimme ist ungültig, da nur eine Streichung vorliegt.

Die Streichung kann auch nicht als Ankreuzen der B-Partei gewertet werden.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei Koven

Zweitstimme bei den ungültigen Stimmen E

Beschluss:

ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Anlass zu Bedenken durch teilweise Streichung

Muster 7

1	Schmitz , Mathias Werkmeister	A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven , Franz Studienrat	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Anger , Hildegard Ärztin	C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen , Martin Kaufmann	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
7	Dr. Aßmus , Bernhard Biologe	G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Anlass zu Bedenken durch undeutliche Kennzeichnung

Muster 8

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input checked="" type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Die Erststimme ist **ungültig**.

Die Zweitstimme ist **gültig**.

Muster 8

Kennzeichnung: Erststimme und Zweitstimme vergeben

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme nicht eindeutig. Es ist nicht erkennbar, welchem Bewerber der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist. Die Kennzeichnung ist bei der Zweitstimme eindeutig und an der richtigen Stelle; sie ist gültig.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei den ungültigen Stimmen C
Zweitstimme bei C-Partei

Beschluss:

ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Anlass zu Bedenken durch Zusatz

Muster 9

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input checked="" type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

Lügner !!

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Die Erststimme ist **ungültig**.

Die Zweitstimme ist **gültig**.

Muster 9

Kennzeichnung: Erststimme vergeben, dort wurde ein Zusatz angebracht;
Zweitstimme vergeben

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme zwar eindeutig und an der richtigen Stelle. Durch den Zusatz wird die Stimmabgabe bei der Erststimme ungültig.

Die Kennzeichnung ist bei der Zweitstimme eindeutig und an der richtigen Stelle; sie ist gültig.

(Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BWG sind bei einem Zusatz nicht beide Stimmen ungültig; wenn jedoch der Zusatz den gesamten Stimmzettel betrifft, wirkt er auf die Erst- und die Zweitstimme, die dann beide ungültig wären. Wird durch einen Zusatz das Wahlgeheimnis gefährdet, sind ebenfalls beide Stimmen ungültig).

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III Erststimme bei den ungültigen Stimmen C

Zweitstimme bei C-Partei

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Parteien

Muster 10

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input checked="" type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Die Erststimme ist **gültig**.

Die Zweitstimme ist **ungültig**.

Muster 10

Kennzeichnung: Erststimme vergeben
Zweitstimme zweimal vergeben

Auswertung: Die Kennzeichnung ist bei der Erststimme eindeutig und an der richtigen Stelle; sie ist gültig.
Bei der Zweitstimme ist nicht erkennbar, welcher Partei der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist.
Die Zweitstimme ist ungültig.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei Jansen

Zweitstimme bei den ungültigen Stimmen E

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Anlass zu Bedenken durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber

Muster 11

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input checked="" type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input checked="" type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Die Erststimme ist **ungültig**.

Die Zweitstimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Erststimme zweimal vergeben
Zweitstimme vergeben

Auswertung: Bei der Erststimme ist nicht erkennbar, welchem Bewerber der Wähler die Stimme geben wollte; sie ist ungültig, weil der Wählerwille nicht erkennbar ist.
Die Kennzeichnung ist bei der Zweitstimme zwar nicht an der vorgesehenen Stelle; der Wählerwille ist aber eindeutig erkennbar.
Es muss kein Kreuz sein.
Die Zweitstimme ist gültig.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei den ungültigen Stimmen C
Zweitstimme bei der G-Partei

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Anlass zu Bedenken durch Streichung insgesamt

Muster 12

1	Schmitz, Mathias Werkmeister A-Partei	<input type="radio"/>
2	Koven, Franz Studienrat B-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Anger, Hildegard Ärztin C-Partei	<input type="radio"/>
4	Jansen, Martin Kaufmann D-Partei	<input type="radio"/>
7	Dr. Aßmus, Bernhard Biologe G-Partei	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	A-Partei	Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mewissen,	1
<input type="radio"/>	B-Partei	Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walbröhl,	2
<input type="radio"/>	C-Partei	Bruno Meurer, Ernst Merten, Herbert Nettekoven, Renate Röttgen,	3
<input type="radio"/>	D-Partei	Manfred Bauer, Inge Becker Willi Geyer, Käthe Kohler,	4
<input type="radio"/>	E-Partei	Eva-Maria Bulling Schröter, Jürgen Schramm, Brigitte Wolf,	5
<input type="radio"/>	F-Partei	Hubert Dorn, Richard Beiderbeck, Dr. Hermann Seiderer, Jürgen Kalb,	6
<input type="radio"/>	G-Partei	Susammen Bachmaier, Dr. Klaus Buchner, Sebastian Reitzenstein,	7

Beide Stimmen sind **ungültig**.

Kennzeichnung: Keine Stimmen vergeben,
nur insgesamt gestrichen

Auswertung: Durch die Streichung sind beide Stimmen ungültig.

Stapel: d) [bei Briefwahl Stapel e)]

Zwischensumme (ZS) III

Erststimme bei den ungültigen C
Zweitstimme bei den ungültigen E

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen.

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG



und der Autor

wünschen Ihnen einen
angenehmen Verlauf der Wahl